



# **Richtlinien**

## **für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen**

**Beschluss des Erziehungsrats vom 4. März 2002**

**Bearbeitung:**

lic. phil. Gudrun Ormanns, wiss. Mitarbeiterin der Direktion für Bildung und Kultur  
Roland Max Bosshart, Rektor der Stadtschulen Zug  
Claudia Bourquin, Schulpräsidentin der Gemeinde Cham  
Dr. Peter Müller, Schulpsychologe  
Stephan Schär, leitender Schulinspektor des Kantons Zug

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zielsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Auszug aus dem Schulgesetz</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Einführung zum Thema Begabungsförderung</b>	<b>4</b>
3.1	Was ist eine eine besondere Begabung bzw. eine Hochbegabung?	4
3.2	Begabungsmo <span>del</span> l	5
3.3	Charakteristische Merkmale von unterforderten, begabten Kindern	6
3.4	Unterstützen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen	6
<b>4.</b>	<b>Richtlinien</b>	<b>7</b>
4.1	Grundsätze der Begabungsförderung	7
4.2	Zuständigkeit für das Erkennen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen	7
4.3	Beratungsperson	7
4.4	Fördermassnahmen	7
4.5	Förderplanung und Zusammenarbeit	8
4.6	Verfahren	8
4.7	Förderung ausserhalb des schulischen Angebots	8
4.8	Abklärung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen oder mit einer Hochbegabung	8
4.9	Finanzierung	9
4.10	In-Kraft-Treten	9
<b>5.</b>	<b>Anhang</b>	<b>10</b>
5.1	Prozedere in der Übersicht	10
5.1.1	Massnahmen innerhalb des Klassenunterrichts	11
5.1.2	Massnahmen innerhalb der gemeindlichen Schulen	12
5.1.3	Massnahmen ausserhalb der gemeindlichen Schulen	13
5.2	Begriffe	14
5.2.1	Binnendifferenzierter Unterricht	14
5.2.2	Teildispens von einzelnen Fächern	14
5.2.3	Teilunterricht an einer höheren Klasse	14
5.2.4	Frühzeitige Einschulung/Überspringen einer Klasse	14
5.2.5	Lernatelier	14
5.2.6	Kursangebot	14
5.2.7	Mentorat	14
5.2.8	Spezielle Schulung	15

## 1. Zielsetzungen

Die vorliegenden Richtlinien sollen

- die wichtigsten Bereiche für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen in den gemeindlichen Schulen definieren,
- Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen festlegen,
- konkrete Umsetzungsmöglichkeiten sowie notwendige begleitende Massnahmen aufzeigen,
- insbesondere die Grundlage für Fördermassnahmen mit Kostenfolgen bilden.

## 2. Auszug aus dem Schulgesetz

### § 24<sup>bis</sup>

#### *Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen*

<sup>1</sup>Die Gemeinden sorgen dafür, dass besondere Begabungen oder Hochbegabung erkannt und die Kinder entsprechend gefördert werden.

<sup>2</sup>Begabungsförderung ist in erster Linie innerhalb der Klasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten.

<sup>3</sup>Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hochbegabung, die in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, entscheidet der Rektor auf Antrag der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhören des Lehrers über eine weitergehende Förderung an speziellen Schulen. Die Beiträge von Gemeinden und Kanton richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Sonderschulen.

## 3. Allgemeine Einführung zum Thema Begabungsförderung

Im Allgemeinen durchlaufen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen ihre Schullaufbahn ohne aufzufallen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Kinder spezielle pädagogische Bedürfnisse entwickeln können. In Einzelfällen müssen Lehrpersonen, Eltern und die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor entsprechende Lösungen, in Form von schulischen Fördermassnahmen (vgl. 4.4), treffen.

### 3.1 Was ist eine besondere Begabung bzw. eine Hochbegabung?

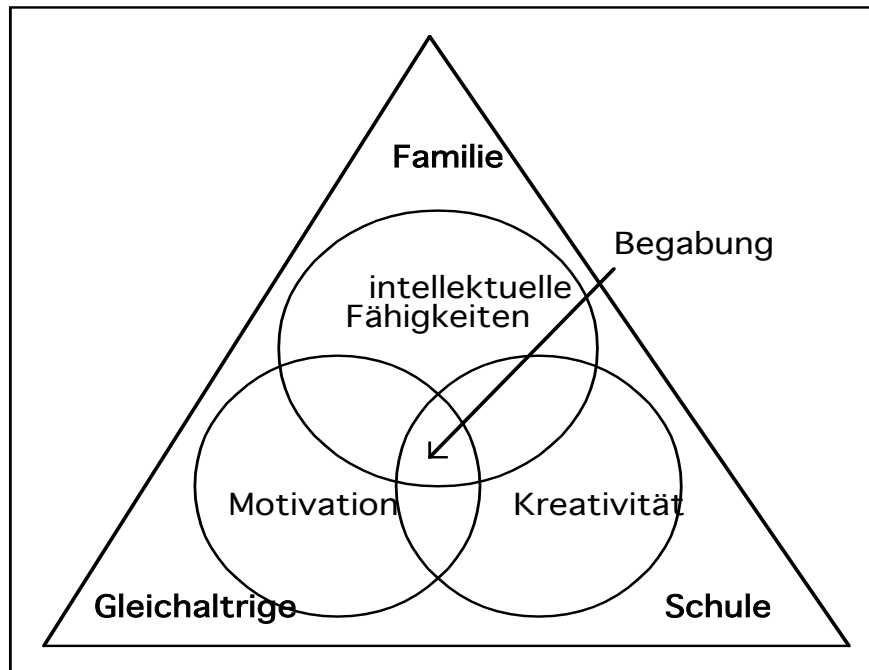
Einheitliche Definitionen von besonderen Begabungen sowie von Hochbegabung existieren nicht, jedoch wird zwischen besonderer Begabung und Hochbegabung unterschieden:

- Schülerinnen und Schüler mit *besonderen Begabungen* zeichnen sich durch überdurchschnittliche Fähigkeiten in einzelnen Teilbereichen aus.
- Weniger als 2% der Schülerinnen und Schüler werden als "hochbegabt" (IQ > 130) bezeichnet. Mittels Intelligenztests, welche das abstrakt-logische Denkvermögen messen, kann *Hochbegabung* diagnostiziert werden. Hochbegabte Kinder sind ihrem Alter geistig

um Jahre voraus. Hochbegabung lässt sich als Disposition einer deutlich erhöhten Denkgeschwindigkeit auffassen.

### 3.2 Begabungsmodell

Begabung kann nicht allein auf Intelligenzleistungen (IQ) zurückgeführt werden. Wie das folgende Modell<sup>1</sup> zeigt, spielen Motivation und Kreativität eine ebenso wichtige Rolle. Das Gleiche gilt für das Umfeld wie Familie, Schule und Gleichaltrige.



Zusätzlich unterscheidet die Begabungsforschung verschiedene Bereiche<sup>2</sup>:

- *Sprachliche Begabung* ist die Fähigkeit, Sprache, sei es Muttersprache oder Fremdsprache, treffsicher einzusetzen, um eigene Gedanken auszudrücken und zu reflektieren, sowie die Fähigkeit, andere zu verstehen.
- *Musikalische Begabung* ist die Fähigkeit, in Musik zu denken, musikalische Rhythmen und Muster wahrzunehmen, zu erkennen, zu erinnern, umzuwandeln und sie wiederzugeben.
- *Logisch-mathematische Begabung* ist die Fähigkeit, mit Beweisketten umzugehen und durch Abstraktion Ähnlichkeiten zwischen Dingen zu erkennen, sowie die Fähigkeit, mit Zahlen, Mengen und mentalen Operationen umzugehen.
- *Räumliche Begabung* ist die Fähigkeit, Visuelles richtig wahrzunehmen und damit im Kopf zu experimentieren, sowie sich die Welt räumlich vorzustellen.
- *Körperlich-kinästhetische Begabung* ist die Fähigkeit, seinen ganzen Körper oder Teile davon, wie Hände oder Finger, geschickt einzusetzen, um ein Problem zu lösen oder etwas zu produzieren.
- *Intrapersonale Begabung* ist die Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren, eigene Grenzen zu kennen und mit den eigenen Gefühlen klug umzugehen.

<sup>1</sup> Das Drei-Ringe-Modell von Renzulli wurde 1987 von Mönks erweitert.

<sup>2</sup> Gardner, H.: Abschied vom IQ. Die Rahmentheorie der vielfachen Intelligenzen. Klett-Cotta Verlag, 2. Aufl. Stuttgart 1998.

- *Interpersonale Begabung* ist die Fähigkeit, andere Menschen zu verstehen und mit ihnen einfühlsam zu kommunizieren.
- *Naturalistische Begabung* ist die Fähigkeit, Lebendiges zu beobachten, zu unterscheiden und zu erkennen, sowie eine Sensibilität für Naturphänomene zu entwickeln.
- *Existenzielle Begabung* Diese noch nicht als definitiv erklärte Begabung beschreibt die Fähigkeit, die wesentlichen Fragen unseres Daseins zu erkennen und Antworten dazu zu suchen.

### 3.3 Charakteristische Merkmale von unterforderten, begabten Kindern

Besonders Begabte oder Hochbegabte fallen nicht unbedingt durch gute Leistungen auf. Häufig verstecken sie ihre Fähigkeiten, um keine schlechten Erfahrungen als Aussenseiter machen zu müssen. Dabei reagieren Knaben oft aggressiv, während Mädchen sich eher zurückziehen oder anpassen.

Meist sind diese Schülerinnen und Schüler im intellektuellen Bereich weiter entwickelt als im sozialen. In der Regel besteht die Neigung, zuerst die Sozialkompetenz und nachträglich die Sachkompetenz zu fördern. Aus dieser Situation entwickelt sich nicht selten ein *Teufelskreis der Unterforderung*, welcher eine nachlassende Lern- und Arbeitsmotivation, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme sowie psychosomatische Symptome begünstigen kann (vgl. neuere Literatur aus der Bildungsforschung, z.B. Lichtblick für helle Köpfe).

### 3.4 Unterstützen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen

Die Bereitschaft zum differenzierten Umgang mit Heterogenität ist eine wichtige Voraussetzung, den individuellen Möglichkeiten der einzelnen Kinder gerecht zu werden. Eine *ressourcenorientierte Grundhaltung* bietet die Möglichkeit, die Kinder bis an ihre Leistungsgrenzen zu fördern, was sich positiv auf deren Leistungsbereitschaft auswirkt. In diesem Sinne zeigt auch das Fördern von Stärken bei Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen positive Auswirkungen, da es ihnen zu mehr Selbstvertrauen, Motivation und Erfolgserlebnissen verhilft. Diese Erlebnisse führen sehr oft zu einer Leistungssteigerung und zu einem Abbau ihrer Defizite.

Hauptsächlich bestehen drei Arten von Fördermöglichkeiten:

1. die *vertieftere und anspruchsvollere Auseinandersetzung mit dem Lernstoff*, welche für die Schülerinnen und Schüler über die übliche Wissensvermittlung hinausgeht (Enrichment);
2. die *Beschleunigung des Lern- und Leistungsfortschritts*, welcher den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, das Lernpensum in kürzerer Zeit als üblich zu bewältigen. Dazu gehören auch strukturelle Anpassungsmassnahmen z.B. die vorzeitige Einschulung, das Überspringen einer Klasse etc. (Akzeleration);
3. das *Umsetzen von Massnahmen ausserhalb des ordentlichen Klassenunterrichts*, wobei Schülerinnen und Schüler in speziellen Gruppen zu besonderen Themenbereichen unterrichtet werden bzw. Projekte erarbeiten (Grouping).

Diese Fördermöglichkeiten können *in verschiedenen Ausprägungen und Kombinationen* angeboten werden und sind jeweils auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler oder auf eine Gruppe von besonders Begabten oder Hochbegabten abzustimmen.

## 4. Richtlinien

### 4.1 Grundsätze der Begabungsförderung

- Begabungs- und Begabtenförderung gehören zum Grundauftrag der öffentlichen Schule und haben in erster Linie im Rahmen des Regelklassenunterrichts zu erfolgen.
- Die Schulteams machen die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen zu einem wichtigen Thema. Sie aktivieren ihre Ressourcen und entwickeln diesbezüglich kreative Ideen.
- Die Schulen suchen eine übergemeindliche und regionale Zusammenarbeit.
- Die Eltern leisten ihren Möglichkeiten entsprechend Beiträge zur Förderung ihrer besonders begabten oder hochbegabten Kinder.

### 4.2 Zuständigkeit für das Erkennen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen

In erster Linie ist die Lehrperson, im gleichen Sinne wie bei Beurteilen & Fördern, für das Erkennen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen zuständig. Erfassen von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen bedeutet, Schülerinnen und Schüler systematisch zu beobachten und die gewonnenen Eindrücke sorgfältig auszuwerten. Dabei ist es wichtig, in Zusammenarbeit mit den Eltern, durch Anlegen einer Dokumentation über schulische Arbeiten, Informationen über besondere Fähigkeiten, Vorlieben, Hobbys und Aktivitäten aus dem schulischen Umfeld einzubeziehen.

### 4.3 Beratungsperson

Die Gemeinden können eine oder mehrere Fachpersonen als Ansprechpartner bezeichnen. Diese sind entsprechend ausgebildet und beraten die Lehrpersonen beim Erkennen und Fördern von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen sowie in pädagogisch-didaktischen Fragen.

### 4.4 Fördermassnahmen (vgl. 5.1.1 - 5.1.3)

#### 1. Massnahmen innerhalb des Klassenunterrichts (schulinterne Fördermassnahmen)

- Binnendifferenzierter Unterricht
  - a) Massnahmen im Klassenunterricht (Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts)
  - b) Durchführung von integrativen Förderprogrammen und individualisierenden Projekten im Unterricht

#### 2. Massnahmen innerhalb der gemeindlichen Schulen (schulinterne Fördermassnahmen)

- Teildispens von einzelnen Fächern zu Gunsten einer zeitlichen Freistellung für die Teilnahme an einem Zusatzangebot im Schulhaus oder ausserhalb des schulischen Angebots
- Teilunterricht an einer höheren Klasse
- Frühzeitige Einschulung
- Überspringen einer Klasse
- Mehrjahrgangsklassen
- Lernateliers
- Kursangebote
- Mentorate innerhalb und ausserhalb der Schulzeit mit dem Ziel, die besonders begabten oder hochbegabten Schülerinnen und Schüler in ihrem Interessengebiet an der Leistungsgrenze arbeiten zu lassen

### 3. *Massnahmen ausserhalb der gemeindlichen Schulen*

- Evtl. spezielle Schulung in einer Institution für Hochbegabte

## **4.5 Förderplanung und Zusammenarbeit**

Der Einsatz von Fördermassnahmen bedingt eine Förderplanung. Eltern, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler, Lehrpersonen, Schuldienste und weitere beteiligte Fachpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Der Förderbedarf muss gemeinsam definiert werden. Sind Massnahmen angezeigt, so werden diese geplant und die Abmachungen schriftlich festgehalten. Anschliessend wird die Förderung in die Wege geleitet und durchgeführt. Regelmässig wird eine Standortbestimmung vorgenommen.

## **4.6 Verfahren**

Das Verfahren ist im Anhang (vgl. 5.1) geregelt.

Massnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen erfolgen schrittweise unter Einhaltung der Ablaufschemata (vgl. 5.1.1 - 5.1.3).

## **4.7 Förderung ausserhalb des schulischen Angebots**

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen ist nicht ausschliesslich Aufgabe der Schule. Sie hat dort ihre Grenzen, wo sie über den schulischen Auftrag (vgl. 4.4) hinausreicht. Ausserschulische Fördermöglichkeiten gehören in den Zuständigkeitsbereich der Eltern und sind durch diese zu finanzieren.

Die Schule leistet in solchen Fällen ihren Beitrag im Rahmen von fachlich begründeten Freistellungen auf der Grundlage einer Förderplanung verbunden mit einer Vereinbarung und unterstützt die Eltern im beratenden Sinne.

## **4.8 Abklärung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen oder mit einer Hochbegabung**

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons Zug führt Abklärungen im Auftrag der zuständigen Rektorin bzw. des zuständigen Rektors durch, nachdem innerhalb des Klassenunterrichts sowie innerhalb der gemeindlichen Schulen Massnahmen keinen Erfolg gezeigt haben oder kein Konsens erreicht wurde (vgl. 5.1). Die Psychologinnen oder Psychologen beantworten Fragen der zuständigen Rektorin bzw. des zuständigen Rektors und stellen, soweit nötig, Antrag für spezielle Massnahmen. Externe Gutachten können nach Ermessen der Psychologin oder des Psychologen zur Beurteilung beigezogen werden.



#### 4.9 Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der schulischen Förderung von besonderen Begabungen oder Hochbegabungen ist wie folgt geregelt:

- **Schulinterne Fördermassnahmen während der Unterrichtszeit:** Übernahme der Kosten durch die Gemeinde; der Kanton subventioniert diese Aufwendungen, soweit es sich um die Besoldungen von Lehrpersonen handelt, mit 50% der Lehrpersonenbesoldungen.
- **Sonderschulung:** Bei einer von der zuständigen Rektorin bzw. dem zuständigen Rektor verfügten Einweisung in eine andere Schule vereinbart die Rektorin bzw. der Rektor mit der betreffenden Schule einen pauschalen Beitrag an die Schule. Die Eltern haben an das Kostgeld einen Beitrag gemäss § 2 Bst. b. Abs. 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juni 1998 zur Einweisung von Kindern in Sonderschulen zu zahlen. Der Kanton subventioniert den von der Gemeinde zu bezahlenden Beitrag abzüglich Elternbeitrag mit 50%.

#### 4.10 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten auf den 1. August 2002 in Kraft.

ERZIEHUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Walter Suter

Der Sekretär: Hans-Peter Büchler

## 5. Anhang

### 5.1 Prozedere in der Übersicht

Ausgangslage: Die Lehrperson und/oder die Eltern stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse fest. Eine besondere Begabung oder Hochbegabung werden vermutet.

